
1892/AB XXII. GP

Eingelangt am 12.08.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2060/J-NR/2004 betreffend das Kostenrisiko bzw. die Kostenübernahme von Gerichtsverfahren, die die Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde am 09. Juli 2004 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Fragen 1,3 und 5:

Übernimmt das Bundesministerium generell die Kosten bzw. das Kostenrisiko von Gerichtsverfahren, die der Bundesminister, gegebenenfalls auch seine Staatssekretäre, als Kläger (Antragsteller) bzw. als Beklagter (Antragsgegner) betreibt?

Übernimmt das Bundesministerium generell die Kosten bzw. das Kostenrisiko von Gerichtsverfahren die gegebenenfalls Sie als Bundesminister (bzw. seine Staatssekretäre) gegen

- a) Abgeordnete,
- b) Parlamentsklubs,
- c) politische Parteien,
- d) PolitikerInnen oder
- e) Medien

führen?

Übernimmt Ihr Bundesministerium die Kosten bzw. das Kostenrisiko von Gerichtsverfahren die

- a) Abgeordnete,
- b) Parlamentsklubs,
- c) politische Parteien,
- d) PolitikerInnen oder
- e) Medien

gegen den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (bzw. seine Staatssekretäre) führen?

Antwort:

Nein, eine generelle Kostenübernahme besteht nicht.

Frage 2:

Welche Kriterien bestehen, ob und wann Ihr Bundesministerium die Kosten bzw. das Kostenrisiko von Klagen des Bundesministers (bzw. seiner Staatssekretäre) übernimmt?

Antwort:

Es bestehen keine Kriterien für eine Kostenübernahme, eine etwaige Kostenübernahme wäre im Einzelfall zu prüfen.

Frage 4:

Welche Kosten in welchen gerichtlichen Verfahren gegen

- a) Abgeordnete,
- b) Parlamentsklubs,
- c) Politische Parteien,
- d) PolitikerInnen oder
- e) Medien

wurden von Ihrem Ministerium für Sie Ihre AmtsvorgängerInnen bzw. für Ihre (früheren) Staatssekretäre seit dem Jahr 2000 übernommen?

Antwort:

Von meinem Ministerium wurden für den genannten Zeitraum keine Kosten übernommen.

Frage 6:

Wird die Generalprokuratur über Gerichtsverfahren (entsprechend der Frage 1-5) informiert und wer beauftragt die einschreitenden RechtsanwältInnen?

Antwort:

Eine Information der Generalprokuratur betreffend eines Gerichtsverfahrens erfolgt nicht.

Sollte ich als Privatperson geklagt werden bzw. klagen, so wird die Auswahl meiner Rechtsvertretung selbstverständlich durch mich erfolgen. Bei einer Klage eines Organes bzw. eine Klage durch ein Organ der Republik Österreich ist eine Vertretung durch die Finanzprokuratur vorgesehen. Diese vertritt die Republik Österreich und ist klagslegitimiert. Die Bestellung von RechtsanwältInnen erfolgt in einem solchen Fall durch die Finanzprokuratur. Diese Regelung ist auch auf meine Staatssekretäre anzuwenden.

Frage 7:

Besteht für Gerichtsverfahren (entsprechend der Frage 1-5) eine Rechtsschutzversicherung? Wenn ja, von wem werden die Prämien bezahlt?

Antwort:

Die Republik Österreich schließt keine Rechtsschutzversicherung ab (Grundsatz der Nichtversicherung nach dem Bundeshaushaltsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen